

# Satzungsänderung

**SATZUNGSÄNDERUNG ALS VORLAGE ZUR JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DES  
GOLFCLUB STAHLBERG IM LIPPETAL E.V. AM 16. MÄRZ 2016**

## Z. ZT. BESTEHENDE SATZUNG

## VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

### SITZ DES VEREINS

#### § 1 Name, Sitz, Rechnungsjahr

Der Verein führt den Namen **Golfclub Stahlberg im Lippetal e.V.**  
Er hat seinen Sitz in Soest und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg, Register Nr. 70491, eingetragen.  
Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

#### § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Golfclub Stahlberg im Lippetal e.V.  
Sitz des Vereins ist 59510 Lippetal, Ebbeckeweg 3.  
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg, Register Nr. 70491, eingetragen.  
Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### NEUAUFNAHME VON AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERN

#### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:  
a) Ordentliche Mitglieder  
b) Jugendliche Mitglieder  
c) Fördernde Mitglieder  
d) Zweitmitglieder  
e) Ehrenmitglieder

#### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:  
a) Ordentliche Mitglieder,  
b) Jugendliche Mitglieder  
c) Fördernde Mitglieder,  
d) Zweitmitglieder  
e) Ehrenmitglieder.  
f) Ausserordentliche Mitglieder

Punkt f) bisher nicht vorhanden

Zu f)  
Ausserordentliche Mitglieder sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft einmalig im Jahre des Eintritts durch eine beantragte Laufzeit von drei bis maximal zwölf Monate begrenzt ist.

### KÜNDIGUNG BIS 30.9. AUCH PER MAIL UND FAX

#### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein etwaiger Austritt ist dem Vorstand bis spätestens zum 1. Dezember des Rechnungsjahres durch Einschreibebrief zu erklären. Er wird zum Jahresende wirksam.

#### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, auch E-Mail oder Fax, gegenüber dem Vorstand.  
Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Sie muss spätestens am 30.09. des Jahres zugegangen sein. Bei verspätetem Eingang der Austrittserklärung besteht die volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr.

## ÖFFENTLICHE ABSTIMMUNG UND ZULASSUNG EINER BLOCKWAHL

### § 7 Vorstand des Vereins

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### § 7 Vorstand des Vereins

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Es findet grundsätzlich eine öffentliche Abstimmung statt, sofern nicht mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und der Antrag durch die Mitgliederversammlung angenommen wird.  
Blockwahl ist zulässig.

## KLARSTELLUNG GESCHÄFTSFÜHRER

Der Vorstand besteht aus:

dem Präsidenten,  
dem Vizepräsidenten,  
dem Schatzmeister,  
dem Geschäftsführer,  
dem Sportwart,  
dem Jugendleiter  
und dem Pressereferenten.

Der Vorstand besteht aus:

dem Präsidenten  
dem Vizepräsidenten  
dem Schatzmeister  
dem Platzwart  
dem Sportwart  
dem Jugendwart  
dem Pressereferenten.

## MÖGLICHKEIT DER PERSONALUNION NICHT NUR FÜR VIZEPRÄSIDENT

Der Vizepräsident kann gleichzeitig Schatzmeister, Geschäftsführer, Pressereferent, Sportwart oder Jugendleiter sein.

Personalunion innerhalb des Vorstandes ist möglich.

## MITGLIEDERVERSAMMLUNG INNERHALB DER ERSTEN 4 MONATE, KLARSTELLUNG DER EINLADUNGSMÖGLICHKEIT PER MAIL

### § 8 Mitgliederversammlung

Der Präsident beruft innerhalb von drei Monaten nach Beendigung eines Rechnungsjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Einladung hat spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

### § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird alljährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres abgehalten. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen per E-Mail einberufen. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht über eine eigene oder eine ungültige E-Mail-Adresse verfügen, werden mittels einfachem Brief an die letztbekannte Adresse eingeladen.

## MITGLIEDER SOLLEN IHR STIMMRECHT IN DER VERSAMMLUNG WAHRNEHMEN

Bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes, schriftlich zu bevollmächtigendes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts ist an die satzungsgemäße Verpflichtung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Zeitpunkt der Versammlung gebunden. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht übertragen werden.

## **MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST IN JEDEM FALL BESCHLUSSFÄHIG, KLARSTELLUNG MEHRHEIT DER ABGEBEBENEN STIMMEN**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes bestimmt.

Ist in einer Mitgliederversammlung nicht 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten, so kann der Vorstand mit der gleichen Tagesordnung zu einer zweiten Mitgliederversammlung einladen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung ist bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall – unabhängig von der Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder – beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

## **KLARSTELLUNG BZGL. MITGLIEDERBEGEHREN WEITERER TAGESORDNUNGSPUNKTE UND BEKANNTMACHUNG**

Anträge aus Kreisen der Mitglieder, die dem Vorstand nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung zugeleitet sind, können nur behandelt werden, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich auch per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich, auch per E-Mail zur Kenntnis zu geben.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung oder Themen von grundlegender Bedeutung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

## **ANTRÄGE SATZUNGSÄNDERUNG**

Ein Antrag auf Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen oder vertretenden Mitglieder.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.